Verwaltungsvereinbarung

zwischen

der Landeshauptstadt Magdeburg,
Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb,
vertreten durch die Betriebsleiterin,
Sternstraße 13, 39104 Magdeburg

- nachfolgend Abfallwirtschaftsbetrieb genannt –

und

der Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt,
vertreten durch den Präsidenten,
Hasselbachstraße 6, 39104 Magdeburg

- nachfolgend LBB LSA genannt -

auf Grundlage der §§ 54 ff. des Verwaltungsverfahrensgesetzes in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe für das Land Sachsen-Anhalt über die Beteiligung an der Ausschreibung von Taustoffen für den Winterdienst

§ 1
Gegenstand der Vereinbarung

Gegenstand der Vereinbarung ist die Beteiligung des Abfallwirtschaftsbetriebes an europaweiten Ausschreibungen von Taustoffen (Salz und Salzlösungen) für den Winterdienst. Der LBB LSA wird autorisiert, den Bedarf des Abfallwirtschaftsbetriebes in seinen Ausschreibungen zu berücksichtigen und die entsprechenden Vertragsabschlüsse zu tätigen.

§ 2
Leistungsumfang

Der Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen (Straßen.NRW) schreibt den Taustoffbedarf für seine Meistereien und für die im Rahmen des Kooperationsangebotes beteiligten Gebietskörperschaften aus NRW – deren Bauhöfe, Eigenbetriebe – sowie Meistereien des LBB LSA aus. Der LBB LSA hat zwei Lose (Autobahn und Basisnetz). Der Bedarf an Streusalz des Abfallwirtschaftsbetriebes wird Bestandteil im Los des LBB LSA, Basisnetz. Die Ausschreibungen erfolgen entsprechend der VOL/A und nach den Richtlinien des Landes NRW. Die Anforderungen an die Taustoffe sind in den „TL-Streu“ (Technische Lieferbedingungen für Streustoffe des Straßenwinterdienstes, Aufgabe 2003) und den jeweiligen „Besonderen Vertragsbedingungen von Straßen.NRW“ beschrieben.

Die Bedarfsdeckung erfolgt ausschließlich aus den zu schließenden Rahmenverträgen zwischen Straßen.NRW und dem Lieferanten. Der Bedarf des Abfallwirtschaftsbetriebes wird aus dem Regionallos des LBB LSA gedeckt. Als Mindestabnahme werden 500 t und als Maximalabnahme 3.500 t vereinbart. Der Bedarf an Taustoffen ist witterungsabhängig. Unter- und Überschreitungen des geschätzten Bedarfs in den einzelnen Losen und Abrufzeiträumen sind daher möglich und zulässig. Das Tausalz wird in Streuguthallen oder Streugutsilos in den vorgehaltenen Vorratstanks eingelagert. Die Bestellung und Abrechnung erfolgt in der Zuständigkeit des Abfallwirtschaftsbetriebes. Bei Überschreitungen der Maximalmenge wird der Preis neu vereinbart.

§ 3
Kostenregelung

Der LBB LSA ist aufgrund der Allgemeinen Gebührenordnung des Landes Sachsen-Anhalt (AllGO LSA vom 30.08.2004) verpflichtet, für Leistungen eine Aufwandsvergütung in Rechnung zu stellen. Bei einer Beteiligung werden daher derzeitig pauschal 65,00 € für die Ausschreibung von Tausalz gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 4 AllGO LSA als Aufwandsvergütung berechnet.
Die Rechnungsstellung erfolgt nach Abschluss des Rahmenvertrages durch den Straßen.NRW.

§ 4
Geltungsdauer und Kündigung

Die Laufzeit dieser Verwaltungsvereinbarung beginnt mit der Unterzeichnung. Der Vertrag endet am 31.03.2013. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, soweit nicht von einem Vertragspartner mit einer Frist von 3 Monaten zum 31.03. eines Kalenderjahres schriftlich gekündigt wird.

§ 5
Haftung

Der LBB LSA und der Abfallwirtschaftsbetrieb stellen sich von Ansprüchen Dritter, die auf das Verschulden ihrer Bediensteten oder auf der Durchführung dieser Vereinbarung beruhen, gegenseitig, mit Ausnahme bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz, frei. Eine weitergehende Haftung ist ausgeschlossen. Für mögliche Lieferengpässe der Salzindustrie bzw. des/der Lieferanten kann der LBB LSA nicht haftbar gemacht werden.

§ 6
Sonstiges

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Als Gerichtsstand wird Magdeburg vereinbart. Die Vereinbarung wird zweifach gefertigt; jeder Partner erhält eine Ausfertigung. Sollte eine Regelung dieses Vertrages unwirksam sein oder sich eine Lücke im Vertrag befinden, so sind sich die Vertragsparteien darüber einig, dass dadurch die Gültigkeit des Vertrages als solcher nicht berührt wird.

Landesstraßenbaubehörde Sachsen-Anhalt	Landeshauptstadt Magdeburg Eigenbetrieb Städtischer Abfallwirtschaftsbetrieb
Magdeburg, ……	Magdeburg, ……..
…… Präsident NN i. V. des Präsidenten: Uwe Langkammer	…… König Betriebsleiterin